

Stadterwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

**AES Hospitality GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
An der Festenburg 33
60389 Frankfurt am Main**

Auskunft erteilt Herr Schmidt	Zimmer 2.080
Telefon Durchwahl (069) 212- 4 24 12	FAX (069) 212- 4 33 30
E-Mail gewerbeinfo@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht / Ihr Zeichen	Unsere Zeichen 32.23.1 Sdt
Datum 02.04.2024	

**Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO)
in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV)**

Auf Antrag vom **29.01.2024** erteilen wir hiermit der

**AES Hospitality GmbH ,
eingetragen beim Amtsgericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 132403,
die Erlaubnis gemäß § 34 a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung
zur gewerbsmäßigen Bewachung des Lebens und Eigentums fremder Personen**

Antragsteller
AES Hospitality GmbH

Hinweise zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Die Ausübung des Bewachungsgewerbes ist nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 34a Gewerbeordnung (GewO) und der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Einstellung von Wachpersonal

1. Wachpersonen, die eingestellt werden sollen, sind vor Beginn der Beschäftigung über das Bewacherregister (www.bewacherregister.de) mit den dort genannten Unterlagen gebührenpflichtig anzumelden (§ 16 BewachV).

Hinweise:

Für die Wachtermeldungen nach § 16 BewachV sind die Behörden örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Wachperson befindet.

Hat sich die Wachperson während der letzten fünf Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten und kann dessen erforderliche Zuverlässigkeit nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden, ist eine Bestätigung nicht möglich.

2. Mit der Bewachung dürfen nur Personen beschäftigt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. ein Abschluss (§ 16 Abs. 1 Nr. 1-3 BewachV)
 - Persönliche Zuverlässigkeit (§ 34a Abs. 1 Satz 4 GewO)
Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller
 - Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Bestätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 36 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der aktuellen Fassung festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre nicht verstrichen sind,
 - einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetzes in der aktuellen Fassung verfolgt oder unterstützt oder in den letzten 5 Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
 - in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
 - b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte
 - c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - d) staatschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

Antragsteller
AES Hospitality GmbH

Gesetzliche Vertreter

Der Gewerbetreibende hat vor Beginn der Beschäftigung bzw. Beauftragung über das Bewacherregister (www.bewacherregister.de) mit den dort genannten Unterlagen gebührenpflichtig anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 3 Abs. 3 BewachV).

Ausgeschiedene Personen

Ausgeschiedene Personen sind über das Bewacherregister (www.bewacherregister.de) innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses abzumelden (§ 16 Abs. 6 BewachV)

Regelung des Wachdienstes

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u.a.:

1. Die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (§ 17 Abs. 3 BewachV)
2. Der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 17 Abs. 2 BewachV)
3. Ausstellung von Dienstaussweisen (§ 18 BewachV)
4. Die Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 19 BewachV)
5. Die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend § 20 BewachV und dem Waffengesetz.

Haftpflichtversicherung (§ 14, 15 BewachV)

Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist aufrechtzuerhalten solange die Erlaubnis wirksam ist. Das gilt auch bei Abmeldung des Gewerbes.

Alternativ ist die Erlaubnis nach Abmeldung des Gewerbes an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben und darauf zu verzichten.

Sollte die Haftpflichtversicherung nicht fortbestehen, kann die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes widerrufen werden.

Es dürfen nur Bewachungstätigkeiten ausgeübt werden, für die eine Versicherung besteht:

Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Schäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen (§ 21 BewachV)

1. Der Gewerbetreibende hat in deutscher Sprache Aufzeichnungen – insbesondere über Bewachungsverträge, sein Wachpersonal, Ausweise und Schusswaffen – zu machen.
2. Der Gewerbetreibende hat Unterlagen – insbesondere über die Haftpflichtversicherung, das Wachpersonal, Wächtermeldungen, Dienstanweisungen, Ausweise, behördliche Bestätigungen und Anzeigen über Schusswaffengebrauch – übersichtlich zu sammeln und grundsätzlich bis zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt Ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Antragsteller

AES Hospitality GmbH

Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)

1. Der Gewerbetreibende hat grundsätzlich den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.
2. Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen.
3. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gestatten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der Bewachungsverordnung oder**§ 34a GewO werden gemäß § 22 BewachV als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.****Mehrmalige und schwere Verstöße können zum Widerruf der erteilten Erlaubnis führen.****Kostenfestsetzung**

(§ 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12.01.2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 36 (GVBl. I, S. 36)) in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund des § 2 Abs. 1, Satz 1 HVwKostG ergangenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung.)

Die Kosten für diese Erlaubnis werden auf

1730,00	Euro	Verwaltungsgebühren
3,45	Euro	Auslagen
1.733,45	Euro	insgesamt

festgesetzt. Bereits entrichtet wurden: **1733,45 Euro.****RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, erheben. Der Widerspruch ist allerdings unzulässig, sofern er sich nicht auf die gebührenpflichtige Amtshandlung sondern nur auf die Kostenentscheidung bezieht. Soll ein Rechtsmittel nur hinsichtlich dieser Kostenentscheidung erhoben werden, kann insoweit gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Bleibt ein Widerspruch vollständig oder teilweise erfolglos oder wird er nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen werden Kosten nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes mit Kostenbescheid durch die Widerspruchsbehörde erhoben.

Im Auftrag

(Schmidt)
Amtmann